

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand Januar 2019

§ 1 Geltungsbereich

Für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer PGO Security Service und dem Auftraggeber gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, sowie die gegenseitigen Verpflichtungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung mit PGO Security Service. Die schriftliche Vertragsform ist zwingend vorgeschrieben.

§ 2 PGO Security Service

PGO Security Service erbringt seine Tätigkeit als Dienstleistung sowie im Rahmen einer gesondert zu vereinbarten Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung (AüV). Die PGO Security Service bedient sich seines Personals als Erfüllungsgehilfen. Das Weisungsrecht und die Auswahl des beschäftigten Personals liegt -ausgenommen bei Gefahr im Verzuge und bei einer Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung- ausschließlich bei dem beauftragten Wach- und Sicherheitsunternehmen.

Das beauftragte Wach- und Sicherheitsunternehmen ist gegenüber seinen Mitarbeitern verantwortlich die gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 2.1 Im Rahmen des AüV unterliegt die Tätigkeit der Mitarbeiter nach §11 Abs. 6 AÜG den für Ihren Betrieb geltenden öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzvorschriften. Unsere Mitarbeiter müssen von Ihnen vor Arbeitsaufnahme gem. § 12 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz über die in Ihrem Betrieb und den jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten und die vorgeschriebene Schutzausrüstung und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Arbeitsunfälle sind uns sofort anzuzeigen. Ein meldepflichtiger Unfall wird gemeinsam untersucht. Sie verpflichten sich, die von unseren Mitarbeitern geleisteten Stunden auf den vorgelegten Tätigkeitsnachweisen rechtsverbindlich zu bestätigen.

§ 3 Dienstauführung

PGO Security Service betreibt ein erlaubnispflichtiges Wach- und Sicherheitsgewerbe nach § 34a Gewerbeordnung und übt seine Sicherheitsdienstleistung als Revierwach-, Separatwach- oder Sonderdienst aus.

1. Revierwachdienst
Erfolgt durch Funkstreifenfahrer oder Einzelstreifenfahrer in Dienstkleidung.
Die einzelnen Wachobjekte werden zu Wachrevieren zusammengefasst und es werden bei jedem Rundgang zu unregelmäßigen Zeiten Kontrollen vorgenommen.
2. Separatwachdienst
Wird für ein Objekt oder wenige in räumlichem Zusammenhang stehende Objekte eingesetzt.
Erfolgt durch einen oder mehrere Wachmänner/Wachfrauen bzw. Pförtner/Pförtnerinnen.
Tätigkeiten werden im Einzelnen mit dem Auftraggeber abgesprochen und durch Dienstanweisungen festgelegt.
3. Sonderdienst
Hierunter fallen unter anderem Geld- und Wertdienste, der Betrieb von Dienstleistungszentralen wie Alarm- und Notrufzentralen, Personalkontrollen, Personenbegleit- und Schutzdienste, Ordnungs- und Aufsichtsdienste für Ausstellungen, Messen, Veranstaltungen.

§ 3.1 Anweisungen, Alarmpläne, Vorschriften zur Begehung

Für die Ausführung des Dienstes ist allein die schriftliche Vereinbarung wie Anweisungen, Alarmpläne sowie Vorschriften zur Begehung maßgebend.

Der Inhalt entspricht den Auftraggeber-Anweisungen zu den Bestimmungen über Rundgänge, Kontrollen und sonstigen Dienstverrichtungen die vorgenommen werden müssen. Änderungen, Ergänzungen und Zusätze bedürfen zwingend der schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und PGO Security Service.

Bei unvorhersehbaren Notfällen kann in berechtigten Einzelfällen von vorgesehenen Kontrollen, Rundgängen und sonstigen Dienstverrichtungen Abstand genommen werden.

§ 3.2 Anschriften für Notfälle und Schlüssel

Der Auftraggeber stellt rechtzeitig und kostenlos die für den Dienst erforderlichen Schlüssel zur Verfügung. Er benennt der PGO Security Service Anschriften und Telefonnummern, die bei einer Gefährdung des Objekts 24 Stunden / 7 Tage benachrichtigt werden können.

Adressänderungen sind dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen.

Der Auftraggeber ordnet die Benachrichtigungsreihenfolge an, wenn der Auftragnehmer über aufgeschaltete Alarmanlagen die Alarmverfolgung durchzuführen hat.

Durch das Dienstpersonal herbeigeführte Schlüsselverluste und vorsätzliche oder fahrlässige Schlüsselbeschädigungen unterliegen der Haftung gemäß § 11 dieser AGB.

§ 4 Mängel

Jeglicher Mangel oder Beanstandungen, bezugnehmend auf sonstige Unregelmäßigkeiten oder auf Ausführung des Dienstes muss nach Feststellung unverzüglich in schriftlicher Form der PGO Security Service mitgeteilt werden, damit diese den angezeigten Mangel abstellen kann. Die Rechte aus solchen Beanstandungen können nicht geltend gemacht werden, falls die Mitteilung nicht rechtzeitig (spätestens am Folgetag) eintrifft.

Eine Berechtigung zur fristlosen Kündigung des Vertrages bei wiederholten oder groben Verstößen in Ausführung der Dienstleistung wird nur eingeräumt, wenn die PGO Security Service nicht in angemessener Frist (spätestens in 7 Werktagen) nach erlangen der schriftlichen Benachrichtigung des Auftraggebers für Abhilfe sorgt.

§ 5 Vertragsdauer und Kündigungsfrist

Insofern keine schriftliche Vereinbarung über Abweichungen vereinbart wurde, beträgt die Dauer des Auftrages/Vertrages ein Jahr.

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ablaufdatum der jeweiligen Laufzeit. Bei nichterfolgter Kündigung verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, solange bis eine ordentliche Kündigung erfolgt.

Stellen Sie im Rahmen einer AÜV innerhalb der ersten 4 Stunden des ersten Überlassungstages fest, dass unser Mitarbeiter für die vorgesehene Tätigkeit begründet ungeeignet ist und bestehen Sie deshalb auf Austausch des Mitarbeiters, werden Ihnen bis zu 4 Arbeitsstunden sowie die An- und Abreisekosten für diesen Tag nicht berechnet.

§ 6 Aufwendungsentschädigung

Sollte der Vertrag durch den Auftraggeber schuldhaft unterbrochen werden, insbesondere bei zu kurzfristiger Absage, gilt die Fälligkeit einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 30% des vereinbarten Entgelts als vereinbart. Das Sonderkündigungsrecht wird hiervon nicht berührt.

§ 7 Delegation von Tätigkeiten an andere Unternehmer

In Absprache und Übereinstimmung mit dem Auftraggeber kann die PGO Security Service Tätigkeiten, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen notwendig sind delegieren, solange es sich beim Delegierten um ein nach § 34a GewO zugelassenes und zuverlässiges Unternehmen handelt.

§ 8 Bewachungsunterbrechung

Sofern die Ausführung der Dienstleistung unmöglich wird (u.a. Streikfall, Kriegsfall, Unruhen, höhere Gewalt), kann der Auftragnehmer diesen unterbrechen oder dem Zweck entsprechend umstellen. Die PGO Security Service ermäßigt in diesem Fall die vereinbarte Entlohnung entsprechend, sofern eine Umstellung auch unmöglich wird.

§ 9 Sonderkündigungsrechte des Vertrags

Der Auftraggeber kann bei Aufgabe des Vertragsobjektes / der Vertragsobjekte, der Vertragsgegenstände / des Vertragsgegenstandes (u.a. Umzug, Verkauf) das Vertragsverhältnis mit Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

Der Auftragnehmer wird ebenso berechtigt das Vertragsverhältnis zu kündigen, insofern er das Wachrevier aufgeben sollte. Zur außerordentlichen Kündigung im Rahmen der AÜV berechtigt uns auch die Nichteinhaltung der Arbeits- und Gesundheitsschutz- und/oder Arbeitssicherheitsbestimmungen durch Sie.

§ 10 Rechtsnachfolge

Der Rechtsnachfolger tritt bei Tod des Auftraggebers in den Vertrag ein. Ausgeschlossen hiervon ist nur, wenn der Gegenstand des Vertrages / der Vereinbarungen hauptsächlich auf persönliche Belange (Personenschutz des Auftraggebers) abgestellt war. Der Vertrag wird durch Tod, sonstige Rechtsnachfolge oder Rechtsveränderung des Auftragnehmers nicht berührt.

§ 11 Haftung und Haftungsbegrenzung

Für Sach- und Vermögensschäden die durch die PGO Security Service, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht worden sind, ist die Haftung auf folgende Höchstsummen beschränkt:

Personen-, Sach- und Vermögensschäden	3.000.000 €
Verlust von Schlüsseln	50.000 €
Beschädigungen von bewachten Sachen	250.000 €
Abhandenkommen von bewachten Sachen	20.000 €

Ausgenommen hiervon wird, wenn der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der PGO Security Service selbst, ihrer gesetzlichen Vertreter, ihrer Erfüllungsgehilfen oder durch eine schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht wurde.

Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung ist die Haftung des Auftragnehmers, in jedem Fall auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schäden, jedoch maximal auf die oben genannten Höchstsummen, beschränkt.

Ansprüche gegen die Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter der PGO Security Service auf Ersatz von Sach- und Vermögensschäden sind ausgeschlossen, falls diese den Schaden nicht vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch schuldhaft Verletzung des Vertrages herbeigeführt haben. Die Haftung der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungsgehilfen ist in jedem Fall auf die oben genannten Höchstsummen beschränkt. Im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung ist unsere Haftung ausgeschlossen, falls unsere Mitarbeiter mit Geldangelegenheiten, wie Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld, Wertpapieren und anderen Wertsachen betraut werden. Ebenso haften wir im Rahmen der AÜV nicht für einen bestimmten Erfolg der Tätigkeit unserer Mitarbeiter oder Schäden die diese an der ihnen übertragenen Tätigkeit oder des anempfohlenen Arbeitsgerätes entstehen.

§ 11.1 Haftpflichtversicherung

Es besteht eine Haftpflichtversicherung der PGO Security Service gemäß § 6 BewachV. Dem Versicherungsvertrag liegen die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) und die Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Bewachungsunternehmen uneingeschränkt zu Grunde. Die Grenzen der abgeschlossenen Versicherung, im Rahmen der übernommenen Haftung, ergeben sich aus oben genannten Höchstgrenzen.

Ein Nachweis über die abgeschlossene Versicherung wird auf Verlangen dem Auftraggeber ausgehändigt.

Die Höchstgrenzen sind in der Bewachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2003 (BGBl. I S. 1378), die zuletzt durch Artikel 2a Absatz 3 des Gesetzes vom 4. März 2013 (BGBl. I S. 362) geändert worden ist, festgelegt und werden erfüllt.

Schäden die nicht in Zusammenhang mit der eigentlichen Dienstleistung stehen sind von der Versicherung ausgeschlossen. Hierzu zählen unter anderem die Übernahme der Streupflicht bei Glatteis, die Bedienung von Sonnenschutzeinrichtungen, die Betreuung und Bedienung von Heizanlagen und Heizvorrichtungen, Maschinen, Kesseln und Anlagen elektrischer (o.ä.) Natur.

§ 11.2 Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

Der Anspruchsberechtigte, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen muss Haftpflichtansprüche innerhalb von vier Wochen nachdem er/sie von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt hat gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen.

Es ist erforderlich und ausreichend das der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird, insofern er in der 4-Wochen-Frist nicht bestimmt werden kann.

Ansprüche die nach Ablauf der Frist geltend gemacht werden sind ausgeschlossen.

Die PGO Security Service bekommt unverzüglich Gelegenheit durch den Auftraggeber, selbst oder durch Beauftragte, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, Schadensverlauf und Schadenshöhe zu treffen.

Kommt der Auftraggeber seinen vorstehenden Verpflichtungen gar nicht oder nicht unverzüglich nach, gehen sämtliche dadurch entstandenen Schadensaufwendungen zu seinen Lasten.

§ 12 Fälligkeit und Zahlung, Verzug

Das vereinbarte Vertragsentgelt ist, soweit nichts anderes Vertraglich vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig.

Nur im Falle einer unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderung ist eine Aufrechnung oder Einbehalt der festgelegten Zahlung zulässig.

Die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers nebst Haftungsverpflichtungen ruht bei Zahlungsverzug trotz Mahnung. Der Auftraggeber ist in dieser Zeit nicht von der Zahlung für die Vertragszeit oder vom Vertrag entbunden.

Es gelten im Wesentlichen die Inhalte des § 286 BGB.

§ 13 Preisänderungen in laufenden Verträgen

Der Auftragnehmer behält sich vor im Falle der Veränderung / Neueinführung von Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien, KFZ-Betriebskosten, Lohnkosten (insbesondere durch den Abschluss neuer Mantelverträge, Tarifverträge, Lohnverträge), die Preise für die Dienstleistung /-en jederzeit und nach Rücksprache mit dem Auftraggeber neu zu verhandeln. Sollten die Verhandlungen fehlschlagen kann der Auftragnehmer ein Sonderkündigungsrecht von 4 Wochen wahrnehmen.

§ 14 Beginn des Vertrages

Ab dem Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Auftragsbestätigung an den Auftraggeber ist der Vertrag für die PGO Security Service verbindlich.

Einschränkungen, Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 15 Vertragsstrafe bei Abwerbung

Es ist nicht gestattet, Mitarbeiter der PGO Security Service zur Auflösung ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses und zur Begründung eines neuen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses als Mitarbeiter gleich jeder Form des Auftraggebers zu veranlassen.

Dies gilt auch bis zum Ende von 6 Kalendermonaten nach Vertragsende.

Bei schuldhaftem Verstoß gegen diese Bestimmungen durch den Auftraggeber, ist dieser verpflichtet eine Vertragsstrafe über die sechsfache Monatsgebühr des ursprünglichen Vertrages zu leisten.

§ 16 Datenschutzbestimmungen

Daten (auch personenbezogene Daten) werden Gemäß DSEVO nur zum Zweck und für die Dauer der Ausführung des Vertrages erhoben, verarbeitet und genutzt. Der Auftraggeber stimmt dieser Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten zu. Die PGO Security Service stellt die Daten nicht Dritten zur Nutzung zur Verfügung insbesondere gilt § 5 BDSG.

Eine Haftung bei Nichteinhaltung wird auf die Höchstsummen nach § 11 dieser AGB beschränkt.

Es gelten im Wesentlichen die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der Betriebsleitung der PGO Security Service.

Dies gilt auch ausdrücklich für den Fall das die im Klageweg in Anspruch zu nehmender Partei ihren Sitz, Wohnort und/oder gewöhnlichen Aufenthaltsort verlegt sowie das Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, und sollte sich eine Lücke im Vertrag ergeben, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht.